

SV-Meldeportal für Meldungen und Beitragsnachweise

Inhalt

1. Warum ein Meldeportal?.....	1
2. Der Fahrplan zur Umstellung	1
3. Für wen ist das SV-Meldeportal interessant?	1
4. Was kann das SV-Meldeportal?	2
5. Daten können gespeichert werden	2
6. Für alle Geräte geeignet	2
7. Gesetzliche Regelung (§ 95a SGB IV)	2
8. Was kostet das SV-Meldeportal?	3
9. Wie melden Sie sich beim SV-Meldeportal an?	3
10. Mandantenverwaltung	3

Als Arbeitgeber kennen Sie bisher sv.net – die systemgeprüfte Ausfüllhilfe z. B. für die elektronische Übermittlung von Meldungen oder von Beitragsnachweisen. Die Ausfüllhilfe wird jetzt durch eine neue Ausfüllhilfe ersetzt: das **SV-Meldeportal**. Mit einer gesetzlichen Regelung (§ 95a SGB IV) wurde der Umfang der Übermittlung und das Verfahren zur Nutzung gesetzlich abgesichert. Auf dieser Grundlage wird seit Oktober 2023 die neue Ausfüllhilfe SV-Meldeportal angeboten.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2157898**, als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie gern unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Warum ein Meldeportal?

Der digitale Austausch von Daten ist schon in vielen Bereichen zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen bzw. anderen Sozialversicherungsträgern möglich. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist bei bestimmten Informationen sogar nur noch der elektronische Weg erlaubt.

Für den Datenaustausch gibt es zugelassene und zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramme. Gerade in kleinen und mittleren Betrieben sind diese aber nicht immer vorhanden.

Um Arbeitgebern den Datenaustausch zu erleichtern, entwickelte die Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) 2001 die Ausfüllhilfe sv.net – im Auftrag aller gesetzlichen Krankenkassen. Diese wird nun vom neuen SV-Meldeportal abgelöst.

2. Der Fahrplan zur Umstellung

Seit **4. Oktober 2023** können sv.net-Nutzer auf das neue SV-Meldeportal umsteigen. Die wesentlichen Funktionen bleiben gleich, jedoch bietet das SV-Meldeportal neue Funktionen wie z. B. einen Online-Datenspeicher.

Die bisherige Anwendung sv.net wird es noch bis zum 29. Februar 2024 geben. Jedoch lohnt es sich bereits vorher auf das neue SV-Meldeportal umzusteigen, da sv.net ab 1. Januar 2024 nur noch im eingeschränkten Leistungsumfang zur Verfügung steht.

Ab **1. März 2024** wird sv.net durch das SV-Meldeportal komplett abgelöst.

3. Für wen ist das SV-Meldeportal interessant?

Das SV-Meldeportal richtet sich vor allem an Arbeitgeber mit wenigen Mitarbeitenden. Aber auch große Unternehmen, Lohnabrechnungsdienstleister und Steuerberater greifen immer wieder auf diese Anwendung zurück.

Haben Sie bereits ein zertifiziertes Abrechnungsprogramm? Dann brauchen Sie nicht zum SV-Meldeportal wechseln. Müssen Sie allerdings Datensätze erstellen, die Sie nicht mehr aus dem Abrechnungsprogramm erzeugen können (z. B. Sozialversicherungsmeldungen für bereits abgeschlossene Jahre)? Dann lohnt sich der Wechsel zum SV-Meldeportal für Sie.

4. Was kann das SV-Meldeportal?

Zunächst einmal stehen alle relevanten Schlüsselverzeichnisse zur Verfügung, also insbesondere:

- Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit
- Beitragsgruppenschlüssel
- Personengruppenschlüssel
- Abgabe-/Meldegründe

Plausibilitätsprüfung

Die hinterlegten Plausibilitätsprüfungen haben grundsätzlich den gleichen Umfang wie bei einem nach der DEÜV zugelassenen Abrechnungsprogramm. Die Abgabe von fehlerhaften Meldungen ist damit – vorausgesetzt, die Daten wurden richtig eingegeben – so gut wie ausgeschlossen.

Beitragsnachweise

Neben Sozialversicherungsmeldungen können Sie über das Portal u. a. auch Beitragsnachweise ausfüllen und an die Krankenkassen schicken. Das Ausfüllen des Beitragsnachweises kann allerdings nur durch eingeschränkte maschinelle Plausibilitätsprüfungen unterstützt werden.

Vorerkrankungen abfragen

Ebenso können Sie z. B. die Vorerkrankungsmittlungen (Abgabegrund 41) für die Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall anfragen.

Rechtlich immer auf dem neuesten Stand

Rechtliche Änderungen werden jeweils zeitnah in das Programm eingearbeitet und automatisch aktualisiert.

Im SV-Meldeportal stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Datenübermittlungen zur Verfügung:

- SV-Meldungen (inkl. Minijob-Zentrale)
- Beitragsnachweise (inkl. Minijob-Zentrale)
- Abfrage Versicherungsnummer
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen (SV-Meldungen, Beitragserhebung)
- Betriebsdatenpflege
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Arbeits-/Nebeneinkommensbescheinigungen
- Entgeltbescheinigungen
- UV-Lohnnachweis
- Zahlstellen-Meldungen
- Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
- Sonstige Formulare/Antragsformulare (z. B. Antrag auf Erteilung einer Zahlstellennummer)
- Bescheinigungen der Rentenversicherung (rvBEA)

- Anforderung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Datenaustausch eAU, weitere Informationen unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2124206)

Wichtig

Ausfüllhilfen wie sv.net oder das SV-Meldeportal stehen nicht in Konkurrenz zu professionellen Entgeltabrechnungsprogrammen. Sie führen keine Berechnungen, wie z. B. zum Ermitteln von Beiträgen, durch.

5. Daten können gespeichert werden

Besonders für kleinere Betriebe gilt: Es ist herausfordernd, immer vollelektronisch im Dialog erreichbar zu sein und dabei alle Entgeltdaten oder Daten aus Sozialversicherungsmeldungen für den elektronischen Abruf bereitzustellen.

Deshalb unterstützt das SV-Meldeportal vor allem kleinere Unternehmen (bis maximal zehn Beschäftigte) dabei, diese Daten in einem zentralen, sicheren Online-Datenspeicher zu hinterlegen.

In der Standardversion von sv.net konnten bisher keine Daten gespeichert werden. Deshalb mussten Sie bei neuen Meldungen alle Personendaten neu eingeben. Im SV-Meldeportal haben Sie die Möglichkeit Daten im zentralen Online-Speicher zu sichern. So können Sie bei Meldungen Zeit sparen.

Gut zu wissen: Der Datenbestand der Nutzerinnen und Nutzer wird maximal fünf Jahre lang gespeichert. Der Online-Speicher wird auf den Server-Systemen in den Rechenzentren der ITSG verwaltet. Mit einer Zertifizierung nach ISO 27001 muss die ITSG die Wirksamkeit ihres Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) regelmäßig objektiv, glaubwürdig in Audits nachweisen. Hierfür wird die ITSG vom GKV-Spitzenverband als größtem Gesellschaftler geprüft und überwacht.

6. Für alle Geräte geeignet

Im Gegensatz zu sv.net ist das neue SV-Meldeportal nicht mehr auf das Betriebssystem Windows beschränkt. Die Bedienung und das Design wurden für Endgeräten aller Art optimiert – z. B. für PCs, Tablets oder Smartphones. Die Anwendung passt sich somit automatisch an die Auflösung des genutzten Endgeräts an (responsive Webdesign).

Die Benutzerschnittstelle der Ausfüllhilfe ist barrierefrei nach BITV 2.0 und für Mehrsprachigkeit vorbereitet.

7. Gesetzliche Regelung (§ 95a SGB IV)

Die systemgeprüfte Ausfüllhilfe, die die Sozialversicherungsträger bisher auf freiwilliger Basis bereitgestellt haben, hat nun eine gesetzliche Grundlage erhalten. Damit wird sichergestellt, dass Arbeitgeber und auch Selbstständige für den elektronischen Datenaustausch eine allgemein zugängliche, elektronisch gestützte und systemgeprüfte Ausfüllhilfe nutzen können – insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge.

8. Was kostet das SV-Meldeportal?

Für die Nutzung des SV-Meldeportals wird von den meisten Nutzerinnen und Nutzern eine geringe Gebühr erhoben. Dabei wird nach zwei Anwendergruppen unterschieden:

- **Single-Mandant:** Abgabe von Meldungen nur für eine Betriebsnummer für 36,00 Euro für drei Jahre (1,00 Euro pro Monat), zzgl. MwSt.
- **Multi-Mandanten:** Abgabe von Meldungen für mehrere Betriebsnummern für 99,00 Euro für drei Jahre (2,75 Euro pro Monat), zzgl. MwSt.

Keine Nutzungsgebühr zahlen:

- Selbstständige, die das SV-Meldeportal ausschließlich für das A1-Antragsverfahren nutzen.
- Nutzerinnen bzw. Nutzer, die das Portal nur zur Beantragung von Zahlstellenummern oder gesonderten Absendernummern nutzen.

Schnell sein lohnt sich: Wer vor dem 31. März 2024 von sv.net zum SV-Meldeportal wechselt, zahlt für die Jahre 2023 und 2024 **keine** Nutzungsgebühr. Für diese Personen ist die Nutzung des SV-Meldeportals dann erst ab dem 1. Januar 2025 kostenpflichtig.

9. Wie melden Sie sich beim SV-Meldeportal an?

Die Registrierung und der Login für Arbeitgeber und Selbstständige erfolgt über das ELSTER-Organisationszertifikat. Dieses Zertifikat haben bereits viele Unternehmen und Selbstständige.

Damit wird die Vorgabe der EU (Europäische Union) umgesetzt: Nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG) und der EU Single Digital Gateway-Verordnung muss ein Portalverbund für die öffentliche Verwaltung angeboten werden. Jedes Unternehmen in der EU soll über ein zugelassenes Authentisierungsmedium die mehr als 500 wichtigsten Geschäftsprozesse nutzen können. In Deutschland wurde durch den IT-Planungsrat des Bundes entschieden, dass die ELSTER-ID als zentrales Unternehmenskonto für diesen Zweck genutzt wird.

Haben Sie noch kein ELSTER-Unternehmenskonto? Dann können Sie dies hier einrichten: info.mein-unternehmenskonto.de

Sobald Sie ein Unternehmenskonto eingerichtet haben, erhalten Sie ein oder ggf. mehrere Organisationszertifikate. Dieses Zertifikat brauchen Sie für die einmalige Registrierung im SV-Meldeportal und für jede erneute Anmeldung im Portal.

Möchten Sie das SV-Meldeportal nur zum Beantragen und Abrufen von A1-Bescheinigungen nutzen?

Oder befindet sich Ihr Firmensitz außerhalb Deutschlands? Dann können Sie sich ab 2024 auch über das BundID-Konto im SV-Meldeportal registrieren und anmelden. Nähere Infos zum BundID-Konto gibt es auf id.bund.de/de.

10. Mandantenverwaltung

Das SV-Meldeportal bietet Unternehmen die Möglichkeit einer strukturierten Mandantenverwaltung. Die Mandantenverwaltung steht zur Verfügung für:

- Unternehmen, die für mehr als eine Betriebsnummer Daten mit den Sozialversicherungsträgern austauschen (Multi-Mandanten-Variante)
- Dienstleistungspartner, die für mehrere Arbeitgeber die Entgeltabrechnung und das Meldewesen übernehmen

Nutzende können somit z. B. einer Steuerberatung für einen frei bestimmbareren Zeitraum ein Mandat übertragen. Mit diesem Mandat können im Auftrag des Unternehmens Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden.

Gut zu wissen: Auch nach der Zusammenarbeit, sind die Daten noch für das Unternehmen im Online-Datenspeicher gespeichert. Die Daten werden immer mit Bezug zur Betriebsnummer erfasst und ausgetauscht.

Alternativ kann das Unternehmen ein Mandat auch aktiv an einen Dienstleistungspartner übertragen. Oder der Dienstleistungspartner kann ein Mandat anfordern. In diesem Fall wird eine zusätzliche Sicherheitsstufe aufgebaut, die nur vom Dienstleistungspartner über einen Freischaltcode aufgehoben werden kann. Diesen Code erhält das Unternehmen mit einem Vertretungsberechtigungsschreiben, das per Post zugeschickt wird.

Weitere Infos und Hilfe

Alles rund ums SV-Meldeportal

Umfangreiche Infos zur Nutzung und Registrierung finden Sie auf sv-meldeportal.de.

Einen Überblick über die wichtigsten Infos sowie die häufigsten Fragen und Antworten haben wir hier für Sie zusammengestellt: firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2150298**.

Fachliche Fragen

Haben Sie fachliche Fragen? Dann erreichen Sie Ihr TK-Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr unter **Tel. 040 - 460 66 10 20**. Oder per Mail unter firmenkunden@tk.de.

Technische Fragen

Für technische Fragen zur Ausfüllhilfe, erreichen Sie die ITSG über die Hotline **061 04 - 947 36 - 402** und über das Kontaktformular unter sv-meldeportal.de/kontakt/.